

	Anm.		Anm.
c) Verfassungsmäßigkeit		b) Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme	2016
aa) Rechtsprechung	2004	3. Besondere Anforderungen des Abs. 4 an die Dienstjubiläumszusage	
bb) Schrifttum	2004a	a) Zusage	2020
cc) Stellungnahme	2004b	b) Schriftform	2021
3. Geltungsbereich des Abs. 4	2005	c) Erdienszeitraum	2022
4. Verhältnis des Abs. 4 zu anderen Vorschriften	2006	4. Besondere zeitliche Beschränkungen für die Rückstellungsbildung	
5. Rechtsentwicklung des Abs. 4	2007	a) Mindestdauer des Dienstverhältnisses am Bilanzstichtag	2025
II. Voraussetzungen für die Bildung von Rückstellungen für Dienstjubiläumszuwendungen		b) Anwartschaften nach dem 31.12.1992	2026
1. Dienstjubiläumszuwendung		III. Rückstellungsbildung	
a) Dienstverhältnis	2010	1. Passivierungspflicht	2030
b) Dienstjubiläum	2011	2. Höhe der Rückstellungen	2031
c) Jubiläumszuwendung	2012	IV. Dienstjubiläumszusagen und Betriebsveräußerung	2035
d) Zusammenhang zwischen Dienstjubiläum und Zuwendung	2013		
2. Verpflichtung zu einer Dienstjubiläumszuwendung			
a) Verpflichtung	2015		

I. Erläuterungen zu Abs. 4a: Nichtansatz von Drohverlustrückstellungen

I. Einordnung des Abs. 4a und Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht		b) Vereinbarkeit von Abs. 4a mit Europarecht	2054a
1. Systematische und historische Einordnung der Drohverlustrückstellung		II. Abgrenzung von Drohverlustrückstellungen zu anderen Passiva und zur Teilwertabschreibung (Abs. 4a Satz 1)	
a) Steuerliches Passivierungsverbot für Drohverlustrückstellungen (Abs. 4a Satz 1)	2050	1. Abgrenzung zu Verbindlichkeitsrückstellungen	
b) Aufhebung des Passivierungsverbots zur Berücksichtigung des negativen Saldos aus handelsrechtlichen Bewertungseinheiten (Abs. 4a Satz 2)	2050a	a) Konkurrenzverhältnis	2055
c) Verhältnis des Abs. 4a zu anderen Vorschriften		b) Abgrenzungskriterium der selbstständigen Belastung	2055a
aa) Verhältnis des Abs. 4a Satz 1 zu anderen Vorschriften	2051	c) Abgrenzungskriterium der rechtlichen Selbstständigkeit	2055b
bb) Verhältnis des Abs. 4a Satz 2 zu anderen Vorschriften	2051a	d) Abgrenzungskriterium des wirtschaftlichen Erfüllungsrückstands	2055c
d) Rechtsentwicklung und zeitlicher Anwendungsbereich	2052	e) Abgrenzung auf Grundlage der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	2055d
2. Verfassungsmäßigkeit und Europarechtskonformität des Abs. 4a		f) Abgrenzungsprobleme nach der BFH-Rechtsprechung	
a) Verfassungsrechtliche Zulässigkeit	2054	aa) Arbeitsverhältnisse	2055e
		bb) Altersteilzeitregelungen (BFH v. 30.11.2005 – I R 110/04, BStBl. II 2007, 251)	2055f
		cc) Bürgschaftsverpflichtungen	2055g

Anm.	Anm.
2. Abgrenzung zu Verbindlichkeiten	2056
3. BFH-Rechtsprechung zur Abgrenzung bei Optionsgeschäften und Rückkaufverpflichtungen	2057
4. Rückstellungsverbot bei Unternehmenskauf (asset deal) und Umwandlungsvorgängen	2058
5. Verhältnis zwischen Drohverlustrückstellung und Teilwertabschreibung	2059
III. Passivierung von Drohverlustrückstellungen bei Verlusten aus handelsrechtlich gebildeten Bewertungseinheiten (Abs. 4a Satz 2)	
1. Einschränkung des grundsätzlich geltenden Passivierungsverbots .	2065

**J. Erläuterungen zu Abs. 4b:
Rückstellungen für Anschaffungs- oder Herstellungskosten und
für die Verpflichtung zur schadlosen Verwertung radioaktiver Stoffe**

I. Systematische und historische Einordnung des Abs. 4b	2100
II. Rückstellungen für Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Abs. 4b Satz 1)	
1. Tatbestandsvoraussetzungen des Abs. 4b Satz 1	
a) Anschaffungs- oder Herstellungskosten	
aa) Grundsatz	2105
bb) Begriff der Anschaffungs- oder Herstellungskosten	2106
cc) Anschaffungs- oder Herstellungskosten für wertlose Wirtschaftsgüter	2107
dd) Anschaffungskosten für Anteile an Kapitalgesellschaften	2108
b) In künftigen Wirtschaftsjahren zu aktivierende Wirtschaftsgüter	
aa) Künftige Wirtschaftsjahre	2110
bb) Aktivierung in künftigen Wirtschaftsjahren	2111
2. Rechtsfolge: keine Rückstellungen für AHK künftig zu aktivierender WG	2112
III. Rückstellungen für die Verpflichtung zur schadlosen Verwertung radioaktiver Reststoffe (Abs. 4b Satz 2)	
1. Tatbestandsvoraussetzungen des Abs. 4b Satz 2	2120
2. Rechtsfolge; keine Rückstellungen für die Differenz zwischen Kosten für die Entsorgung alter und Marktwert neuer Brennelemente	2125

**K. Erläuterungen zu Abs. 5:
Abgrenzungsposten**

I. Einordnung des Abs. 5	II. Rechnungsabgrenzungsposten (Abs. 5 Satz 1)
1. Systematische Einordnung des Abs. 5	1. Als Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen
2. Historische Einordnung des Abs. 5	a) Einordnung des Abs. 5 Satz 1

Anm.	Anm.
aa) Rechtsentwicklung der Rechnungsabgrenzungsposten bis zur Regelung in Abs. 5 Satz 1	2160
bb) Bedeutung des Abs. 5 Satz 1	
(1) Rechnungsabgrenzungsposten und Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	2161
(2) Auslegungsgrundsätze und -grenzen	2162
(3) Anwendungsbereich	2163
(4) Bilanztechnik	2164
cc) Geltungsbereich des Abs. 5 Satz 1	
(1) Sachlicher Geltungsbereich	2165
(2) Persönlicher Geltungsbereich	2166
dd) Verhältnis zu anderen Vorschriften	2167
ee) Verhältnis zur internationalen Rechnungslegung	2168
b) Arten der Rechnungsabgrenzungsposten; Abgrenzung von anderen Bilanzpositionen	
aa) Arten der Rechnungsabgrenzungsposten	2171
bb) Abgrenzung zu anderen Bilanzpositionen	
(1) Wirtschaftsgüter	2172
(2) Anzahlungen	2173
(3) Verbindlichkeiten	2174
(4) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten .	2175
c) Bilanzierungsge- und -verbote	
aa) Bilanzierungspflicht bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bzw. 2	2180
bb) Kein Bilanzierungswahlrecht für geringfügige und regelmäßig wiederkehrende Beträge	2181
cc) Bilanzierungsverbot bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bzw. 2	2182
2. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (Abs. 5 Satz 1 Nr. 1)	
a) Voraussetzungen des Abs. 5 Satz 1 Nr. 1	
aa) „Ausgaben“ vor dem Abschlussstichtag	2185
bb) Ausgaben „vor dem Abschlussstichtag“	2186
cc) „Aufwand“ für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag	2187
dd) Aufwand „für“ eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag	2188
ee) Aufwand für eine „bestimmte Zeit“ nach dem Abschlussstichtag	
(1) Tatbestandsmerkmal der bestimmten Zeit	2189
(2) Bestimmtheit der Zeit	2190
ff) Aufwand für eine bestimmte Zeit „nach dem Abschlussstichtag“	2191
gg) Wirtschaftsgut-Eigenschaft nicht Voraussetzung	2192
b) Rechtsfolgen des Abs. 5 Satz 1 Nr. 1: Ansatz auf der Aktivseite	
aa) Aktivierung eines Rechnungsabgrenzungspostens	2195
bb) Fehlerhafte und unterlassene Rechnungsabgrenzung	2196

Leserhinweis: Bitte beachten Sie, dass die Inhaltsübersicht sukzessive im Laufe der nächsten Lieferungen an die aktualisierte Kommentierung angepasst wird. Für diesen Übergangzeitraum können sich Unregelmäßigkeiten bezüglich der Seitennummerierung und -anschlüsse ergeben. Die Fortsetzung der Inhaltsübersicht erfolgt auf Seite E 29 mit dem Stand Dezember 2021.

